

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
handelnd durch das Finanzdepartement,

und

dem Kanton Uri,
handelnd durch die Sicherheitsdirektion,

betreffend

**die Zusammenarbeit zwischen
dem Grenzwachtkorps
und der Kantonspolizei Uri**

X	Eingang	Ausgang
Reg.-Nr. 238-05/03.002		
22. APR. 2009		OZD DGD
zuständig		
erledigt bis		
Stellungn. bis		
Vacuum		

Artikel 1 Gegenstand

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps (GWK) und der Kantonspolizei Uri im Bereiche der Kontrolle internationaler Züge auf der Gotthard- bzw. der Neatlinie auf Urner Kantonsgebiet.

² Das GWK und die Kantonspolizei Uri unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig.

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

¹ Die Zusammenarbeit zwischen dem GWK und der Kantonspolizei Uri erfolgt im Rahmen von Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie Artikel 47 des Urner Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111) vom 30. November 2008.

² Das GWK und die Kantonspolizei Uri erfüllen ihre eigenen Aufgaben nach dem für sie massgebenden Recht des Bundes und des Kantons Uri im Rahmen der Zusammenarbeit selbständig.

Artikel 3 Vorbehalt

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird unter Respektierung der kantonalen Polizei- und Strafprozesshoheit abgeschlossen. Es werden keine kantonalen polizeilichen Aufgaben an das GWK übertragen.

² Der Bereich der Zusammenarbeit betrifft einen nicht dem Grenzraum im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) zuzuordnenden geografischen Binnenraum im Kanton Uri.

³ Die Vereinbarung gilt nicht für Angehörige der Armee bzw. die Organe der Militärpolizei, die dem GWK zur Zusammenarbeit zugewiesen sind. Sie findet auch keine Anwendung auf die Bahn- bzw. die Transportpolizei.

Artikel 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹ Das GWK und die Kantonspolizei Uri unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Die Unterstützungshandlungen erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.

² Das GWK kann die auf der Gotthard- bzw. der Neatlinie verkehrenden internationalen Züge auf dem Gebiet des Kantons Uri begleiten und die in seiner Zuständigkeit liegenden originären Aufgaben und Kontrolltätigkeiten vornehmen.

⁴ Die Einzelheiten der operativen Zusammenarbeit regeln GWK und Kantonspolizei Uri in dienstlichen Weisungen.

Artikel 5 Koordination der Abläufe

¹ Stellt das GWK im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Widerhandlungen gegen Bundesrecht oder kantonales Recht fest, die unter die kantonale Polizei- und Strafprozesshoheit fallen, so tätigt das GWK die unaufschiebbaren Massnahmen und Abklärungen.

² Können die unaufschiebbaren Massnahmen und Abklärungen, die in die Zuständigkeit des Kantons Uri fallen, nicht bis zu einem Zugshalt auf Kantonsgebiet abgeschlossen werden, spricht sich das GWK zum frühest möglichen Zeitpunkt mit der Kantonspolizei Uri und anderen betroffenen Kantonen über das weitere Vorgehen ab. Die Übergabe von Personen, Tieren oder Sachen an die Kantonspolizei Uri hat grundsätzlich beim nächsten Zugshalt zu erfolgen. Die Bestimmung des Übergabebahnhofs im konkreten Fall erfolgt in direkter Absprache zwischen dem GWK und der Kantonspolizei Uri.

³ Das GWK übermittelt der Kantonspolizei Uri die Berichte und Rapporte über festgestellte Widerhandlungen, die von den Urner Behörden zu verfolgen sind. Die Angehörigen des GWK stehen den zuständigen Behörden des Kantons Uri für weitere Auskünfte und Befragungen zur Verfügung.

⁴ Das GWK hat die Berichte und Rapporte innert nützlicher Frist der Kantonspolizei Uri zu übermitteln. In Haftsachen und in anderen dringlichen Fällen sind die Berichte und Rapporte ohne Verzug zu übergeben.

Artikel 6 Informationsaustausch und Datenschutz

¹ Das GWK und die Kantonspolizei Uri tauschen Informationen und Erkenntnisse aus, die für die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners von Bedeutung sind.

² Sie sprechen ihre geplanten Einsatzschwerpunkte (Schwerpunktaktionen), soweit sie die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners tangieren, rechtzeitig ab.

³ Das GWK und die Kantonspolizei Uri erteilen sich im Einzelfall die Auskünfte, die zur Personen- und Sachfahndung sowie zur Verfolgung festgestellter Widerhandlungen erforderlich sind. Sie sorgen entsprechend der für sie massgebenden Gesetzgebung für den Schutz der Personendaten.

⁴ Soweit möglich und verfügbar nutzen das GWK und die Kantonspolizei Uri bei ihren zu koordinierenden Einsätzen das Funknetz Polycom.

Artikel 7 Ausbildung

Bei Bedarf und Zweckmässigkeit können gemeinsame Ausbildungsmassnahmen durchgeführt werden.

Artikel 8 Kostentragung

Die im Rahmen dieser Vereinbarung getätigten Handlungen des GWK und der Kantonspolizei Uri zugunsten des anderen Vertragspartners sind für diesen kostenlos. Darunter fallen insbesondere auch die Aufwendungen für die an den Vertragspartner zu erstattenden Berichte, Rapporte und Auskünfte sowie für die Vorladung von Angehörigen des GWK bzw. der Kantonspolizei Uri.

Artikel 9 Haftung

Für Schäden, die Angehörige des GWK oder der Kantonspolizei Uri im Rahmen ihrer Zusammenarbeit verursachen, haftet jeder Vertragspartner nach dem für ihn massgebenden Recht.

Artikel 10 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich zu lösen.

Artikel 11 Änderung der Vereinbarung

Mit Zustimmung des Vertragspartners können die Vereinbarung oder Teile davon unbeachtlich der Kündigungsfrist auf jeden Zeitpunkt hin abgeändert werden.

Artikel 12 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt nach der gegenseitigen Unterzeichnung auf den 1. Mai 2009 in Kraft.

² Die Vereinbarung kann schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Bern, Datum 15. 4. 09

Eidg. Zollverwaltung



Rudolf Dietrich, Oberzolldirektor

Altdorf, Datum 20. 4. 09

Sicherheitsdirektion des Kantons Uri



Josef Dittli, Regierungsrat